Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 66	Stellungnahme-Nr. S0409/22	Datum 07.11.2022
zum/zur F0233/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz			
Bezeichnung Vermietung von E-Scootern: Sondernutzung oder Gemeingebrauch			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 22.11.2022	

Zu den in der Stadtratssitzung am 06.10.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0233/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. *Bitte erläutern Sie, warum die Stadtverwaltung in obigen Fällen von Sondernutzung und nicht von Gemeingebrauch ausgeht. Beide Modelle sind gebräuchlich.*

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist aus rechtlicher Sicht davon überzeugt, dass es sich bei der Bereitstellung von E-Scootern im Verleihsystem um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 StrG LSA handelt. Zwar mag es zutreffen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03. Juni 1982 (Az.: 7 C 73.79) das Aufstellen von Mietwagen auf öffentlichen Straßen als Gemeingebrauch gewertet hat. Dieser Einschätzung hat sich auch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 19. Juni 2009 (Az.: 2 Bs 82/09) angeschlossen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass nach einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 06. April 2020 (Az.: WD 3 - 3000 - 063/20) die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung darstellen, mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung wohl nicht eindeutig beantwortet werden kann.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluss vom 20. November 2020 (Az.: 11 B 1459/20) und damit nach dem Abfassen der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages unter anderem ausgeführt, dass sofern das Parken allein oder überwiegend zu einem anderen Zweck als dem der späteren Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges erfolgt, sich dies als eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Straße darstellt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nimmt zwar auch an, dass sich aus der spezifischen Funktionsweise des Vermietungsgeschäfts das Abstellen der Fahrräder auch zum Zwecke der späteren Wiederinbetriebnahme erfolgt. Im Vordergrund steht dabei jedoch der mit dem abgestellten Fahrrad verfolgte gewerbliche Zweck, den Abschluss eines Mietvertrages zu bewirken. Zudem sieht das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Parallelen zum sonstigen Straßenhandel, der einerseits auch vom Bundesverwaltungsgericht als Sondernutzung qualifiziert wurde und andererseits sich zwar vom äußeren Erscheinungsbild vom Vermietgeschäft, nicht aber im rechtlichen Kern unterscheidet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg schließt sich der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vollumfänglich an. Gegenstand dieses Verfahrens war die Einordnung von Mietfahrrädern. Insofern handelt es sich dabei um einen mit dem Abstellen von E-Scootern im Verleihsystem auf öffentlichen Straßen vergleichbaren Sachverhalt.

Durch die rechtliche Einordnung als Sondernutzung bestehen auf der Grundlage der Vorschriften des öffentlichen Rechts, hier vorrangig des Straßenrechts, entsprechende Regulierungsmöglichkeiten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Wege der Sondernutzung nicht ausufern kann.

2. *Weshalb wurde der Stadtrat über das Verfahren mit E-Scootervermietern nicht informiert bzw. eine Entscheidung eingeholt, da doch eine Regulierung sowohl über Sondernutzung als auch Gemeingebrauch mit Selbstverpflichtung möglich ist?*

Da die Anbieter ihre Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgestellt haben, kann die Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin der Straßenbaulast auf der Grundlage des Straßengesetzes deren Beseitigung verfügen. Vor dem Erlass einer Beseitigungsverfügung haben die betreffenden Anbieter Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, insbesondere zu der nicht vorliegenden Sondernutzungserlaubnis. Es reicht nicht aus, dass ein Anbieter sich beispielsweise im Wege einer Selbstverpflichtungserklärung zu den von ihm bevorzugten Rahmenbedingungen äußert.

Seit Markteintritt der E-Scooter-Anbieter im Jahr 2019 haben die E-Scooter einen zunehmenden Einfluss auf den öffentlichen Raum genommen. Dabei wird insbesondere der innenstädtische Fußgängerverkehr erheblich beeinträchtigt. Trotz bereits erreichter Erfolge, um die von E-Scootern störenden Einflüsse auf den Verkehr, das Stadtbild und die Stadtgesellschaft zu verringern, herrscht akuter Handlungsbedarf. Das übergeordnete Ziel liegt klar auf einem weiteren möglichst restriktiven Umgang zur deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Ordnung des öffentlichen Raums. Beide Firmen wurden durch ein Anhörungsschreiben vom 05.09.2022 aufgefordert, Sondernutzungsanträge für das Abstellen von E-Scootern in der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen. Diese Anträge liegen mittlerweile beim Tiefbauamt vor. Eine Sondernutzungserlaubnis kann und wird die Stadtverwaltung derzeit nicht erteilen.

Das Ziel der Stadtverwaltung ist es vielmehr, ein E-Scooter-Konzept zu erarbeiten und auf der Grundlage dieses Konzeptes eine Konzession zu vergeben. Sowohl das Konzept als auch die Konzessionsvergabe müssen zuvor im politischen Raum diskutiert und vom Stadtrat beschlossen werden.

Rehbaum